



Förderrichtlinien Energie, Klima und Umwelt der Gemeinde Wals-Siezenheim

Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2023 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

1. Vorbemerkungen

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit innerhalb von 5 Jahren (ausgenommen Punkt 5.1., 5.2., 5.4. und 5.5.). Förderwürdig sind Bürgerinnen und Bürger sowie rechtmäßig bestehende Bauten der Gemeinde Wals-Siezenheim. Für private Haushalte wird bei den Punkten 2.4., 2.5., 2.6., 4.5., 5.1., 5.3. als Grundlage der Bruttopreis herangezogen, bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten. Behördlich vorgeschriebene Maßnahmen werden nicht gefördert.

2. Thermische Sanierung

- 2.1. Zur Inanspruchnahme dieser Förderung sind die Eigentümer von Gebäuden und Wohnungseigentum im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim berechtigt. Die Gebäude müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Bei Wohngebäuden kann im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden.
- 2.2. Die Erstellung eines **Sanierungsenergieausweises** wird bei nachfolgender Sanierung (innerhalb 2 Jahren) pauschal mit € 400,-- unterstützt.
- 2.3. Voraussetzung für die Förderung nach Punkt 2.4. bis 2.6. ist eine Vor-Ort-Energieberatung innerhalb der letzten zwei Jahre oder ein Energieausweis, der nicht älter als fünf Jahre ist. Der Nachweis erfolgt über das Beratungsprotokoll.
- 2.4. **Fenstertausch:**
Es werden 10,0 % der Kosten der bauausführenden Firma, maximal jedoch € 3.000,-- gefördert.
Zu erbringende Dämmwerte (U-Werte):
Mindestdämmwerte: von Fenstern Ug 0,50, von Hauseingangstüren U-Wert 0,95.
- 2.5. **Thermische Sanierung:**
Es werden 10,0 % der Kosten der bauausführenden Firma, maximal jedoch € 3.000,-- gefördert.
Zu erbringende Dämmwerte (U-Werte):
Außendämmung 0,20, oberste Geschoßdecke 0,18, Kellerdecke 0,25.
Nachwachsende Rohstoffe:
Werden ausschließlich nachwachsende Dämmstoffe verwendet, wird ein zusätzlicher Bonus von € 1.500,-- gewährt. Maximal jedoch 10 % der Kosten des Dämmmaterials.

2.6. **Thermische Sanierung** der obersten Geschoßdecke **in Eigenregie**:

Es werden 10 % der Dämmmaterialkosten gefördert, maximal jedoch € 800,--. Bei Verwendung von nachwachsenden Dämmstoffen verdoppelt sich dieser Betrag. Nach Sanierung muss die obere Geschoßdecke durchgehend einen max. U-Wert < 0,18 aufweisen. Als Richtwert gilt: Dämmstärke 20 cm, bei Dämmmaterial mit Lambda-Wert 0,04. Der Nachweis erfolgt über die Rechnungslegung, wo Dämmstärke und Wärmedurchgangskoeffizient (Lambda-Wert) des Materials anzuführen sind.

3. **Heizungstausch**

- 3.1. Austausch von Heizungssystemen: Eine Förderung für den Einbau einer Biomasse- bzw. Wärmepumpenheizung (und Vergleichbares) wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage eine Heizung mit Öl, Erdgas oder Kohle oder Direktstrom bei Nachtspeicheröfen ersetzt und, im Falle der Wärmepumpe, die Zentralheizungsanlage ausschließlich durch die Wärmepumpe betrieben wird.
- 3.2. Voraussetzung für die Förderung ist eine Vor-Ort-Energieberatung innerhalb der letzten zwei Jahre, Nachweis erfolgt über das Beratungsprotokoll.
- 3.3. Der Einbau eines Biomasseheizkessels wird pauschal mit € 1.000,--, der Einbau von Wärmepumpen (Luft, Wasser, Erde) sowie der Anschluss an die Fernwärme wird pauschal mit € 800,-- gefördert.
- 3.4. Wird die Wärmepumpe nachweislich mit Ökostrom betrieben, so wird einmalig ein zusätzlicher Bonus von € 300,-- gewährt.

4. **Photovoltaik, Solarthermie**

- 4.1. Zur Inanspruchnahme dieser Förderung sind die Eigentümer von rechtmäßig bestehenden Gebäuden im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim berechtigt.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung nach Punkt 4.4. bis 4.6. ist eine Vor-Ort-Energieberatung (oder ein Energieausweis) innerhalb der letzten zwei Jahre. Der Nachweis erfolgt über das Beratungsprotokoll.
- 4.3. Eine Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nur dann gewährt, wenn diese eine garantierte Leistung von mindestens 1 kWp und maximal 30 kWp aufweist. Gefördert werden nur Anlagen mit Wechselrichter.
- 4.4. Es wird eine Basis-Förderung von € 500,-- + € 100,-- je kWp gewährt, max. jedoch € 2.500,--.
- 4.5. Bei der Ausführung der Photovoltaikanlage mit Direkteinspeisung in eine Batterieanlage vor Ort werden zusätzlich 10 % vom Batteriepreis gefördert, max. jedoch € 1.000,--.
- 4.6. Solarthermische Anlagen werden bis max. 10 m² Kollektorfläche mit € 200,-- pro m² gefördert.

5. Sonstige Förderungen

5.1. Radfahren

Der Kauf von Fahrradanhängern (für Kinder und/oder Lasten) wird mit 25 % des Bruttokaufpreises, maximal jedoch mit € 300,--, von Lastenrädern und von Erwachsenendreirädern mit 15 % des Bruttokaufpreises, maximal jedoch mit € 500,-- gefördert. Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf einer 3-Jahres-Frist möglich.

5.2. Thermografieaktion

Bei der jährlichen e5-Thermografieaktion für Privathaushalte in Zusammenarbeit mit dem SIR werden 50 % der Kosten pro Objekt für Ein- u. Zweifamilienhäuser gefördert. Genaueres steht jeweils in der aktuellen Gemeindeinformation zu Jahresende.

5.3. E-Mobilität

Der Kauf einer Wallbox oder eines entsprechenden elektrischen Mehrzweckladekabel wird mit 25 % des Bruttokaufpreises, maximal jedoch mit € 200,-- gefördert.

5.4. Windelgutschein

In Zusammenarbeit mit dem Verein WiWa-Windelwaschen (<https://verein-wiwa.at>) wird der Ankauf von waschbaren Stoffwindeln unterstützt: Der Kauf eines Großpaketes wird mit max. € 100,--, ein Nachrüsten (zB. bei nachkommenden Kindern) mit max € 50,-- unterstützt. Die entsprechenden Gutscheine des Vereines WiWa erhalten Sie in der Umweltabteilung.

5.5. Tickets öffentlicher Verkehr

Der Kauf von Klimaticket Salzburg, Edelweißticket, Klimaticket Österreich, Semesterticket für Studierende und Super Schoolcard wird mit 40 % des Kaufpreises unterstützt. Max. jedoch werden € 250,-- /Jahr ausbezahlt.

6. Innovative Energiesparmaßnahmen

6.1. Zur Förderung besonders innovativer energiesparender Maßnahmen, die von Punkt 2 bis 4 dieser Förderungsrichtlinien nicht erfasst sind, stellt die Gemeinde zweijährlich einen Anerkennungsbeitrag von maximal € 10.000,-- zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der eingereichten Projekte zur Gänze oder in Teilen zugesprochen.

6.2. Förderbar sind im Gemeindegebiet gesetzte Maßnahmen, die insbesondere folgenden Zielsetzungen entsprechen:

- Umsetzung neuer Technologien zur Einsparung von Energie
- Steigerung der Energieeffizienz
- Nachhaltigkeit
- Minimierung der mit der Energienutzung verbundenen Umweltbelastung
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien
- Modellcharakter

6.3. Die Einreichunterlagen haben eine Projektbeschreibung und die wichtigsten technischen Daten zu beinhalten und sind jeweils bis zum **31.12.** eines Jahres beim Gemeindeamt Wals-Siezenheim einzureichen.

6.4. Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der eingereichten Projekte erfolgt anhand der eingereichten Projektunterlagen durch eine Jury, die sich aus Gemeindevertreter*innen und Energieexpert*innen zusammensetzt.

7. Abwicklung

- 7.1. Die geforderte Energieberatung für die Punkte 2., 3. + 4. kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung 0662 / 8042-3151 (energieberatung@salzburg.gv.at) durchgeführt werden. Einmal im Monat (1. Dienstag) besteht auch die Möglichkeit im Gemeindeamt, bei vorheriger telefonischer Anmeldung (851181-182 Frau Ing. Karin Juriga), eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen (auch unabhängig von der Förderung). (www.salzburg.gv.at/themen/energie/energieberatung).
- 7.2. Förderungsansuchen sind bis spätestens sechs Monate nach Rechnungsausstellung beim Gemeindeamt Wals-Siezenheim einzureichen. Hier genügt ein formloses Ansuchen. Förderansuchen, die nicht abgerechnet werden, verfallen nach 18 Monaten.
- 7.3. Für die Förderabrechnung sind das Ansuchen, die Rechnung, die Zahlungsbestätigung und gegebenenfalls die Bestätigung über Energieberatung bzw. Sanierungsenergieausweis, Bestätigungen über geforderte Dämmwerte beizulegen.
- 7.4. Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, für die Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die die geförderten Objekte zu besichtigen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.
- 7.5. Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist.

8. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und haben eine unbefristete Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:



Karin Juriga
Bürgermeister

Zuständige Dienststelle: Abteilung Hoch- und Tiefbau, Hauptstraße 17, 5071 Wals
Frau Ing. Karin Juriga, Tel. 851181-182 oder k.juriga@wals-siezenheim.at